

Vertrag
über die
vertragsärztliche Behandlung
mit klassischer Homöopathie
nach § 73a SGB V

zwischen

der IKK Sachsen
vertreten durch den Vorstand
Herrn Gerd Ludwig

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Herrn Dr. med. Klaus Heckemann

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	5
§ 1 Vertragsgegenstand/Indikationsstellung	5
§ 2 Versorgungsinhalte	5
§ 3 Teilnahme von Versicherten	7
§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen der Vertragsärzte	7
§ 5 Teilnahmevoraussetzungen für Vertragsärzte	8
§ 6 Vergütung	9
§ 7 Medikation	10
§ 8 Abrechnungsverfahren	10
§ 9 Ärztliche Schweigepflicht/Datenschutz	11
§ 10 Haftung	11
§ 11 Fachbeirat	11
§ 12 Vertragsänderungen	12
§ 13 Beitritt	12
§ 14 Salvatorische Klausel	12
§ 15 Inkrafttreten/Kündigung	12
Anlagenverzeichnis	14

Präambel

- (1) Der Vertrag regelt die Versorgung mit klassischer Homöopathie auf Grundlage des § 73 a SGB V. Der Strukturvertrag soll den Versicherten der IKK Sachsen den Zugang zur klassischen Homöopathie erleichtern, eine qualitativ hochwertige patientenorientierte Versorgung mit Leistungen der klassischen Homöopathie in Sachsen ermöglichen und die Kosten im Arzneimittelbereich senken.

§ 1

Vertragsgegenstand/Indikationsstellung

- (1) Durch diesen Vertrag soll für die Versicherten der IKK Sachsen der Zugang zu adäquater Beratung und Behandlung mit der klassischen Homöopathie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung verbessert werden.
- (2) Die Homöopathie ist eine Behandlungsmethode der besonderen Therapierichtung, die Krankheiten mit potenzierten Arzneimitteln behandelt, die beim Gesunden dem Krankheitsbild möglichst ähnliche Symptome hervorrufen. Die Anwendung einer homöopathischen Therapie ist grundsätzlich bei solchen Erkrankungsformen indiziert, bei denen eine Heilung oder Linderung durch spezifisches therapeutisches Ansprechen von potentiell noch vorhandenen Selbstheilungskräften zu erwarten ist.
- (3) Es liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Vertragsarztes im Einzelfall, unter Abwägung aller Umstände, der eigenen Erfahrung, wie auch der therapeutischen Alternativen, die Indikation zu einer homöopathischen Therapie zu stellen. Nicht indiziert oder nur als Ergänzungstherapie geeignet ist die homöopathische Behandlung bei allen Erkrankungen mit zwingender Operationsindikation und in den Fällen, die Intensivmedizin oder Substitutionsbehandlung (z. B. bei Diabetes mellitus Typ 1) erfordern.
- (4) Die teilnehmenden Leistungserbringer verpflichten sich zu einer qualitätsgesicherten, wirksamen, ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der teilnehmenden Versicherten. Sie übernehmen die Gewähr dafür, dass sie – soweit erforderlich – die organisatorischen, betriebswirtschaftlichen sowie die medizinischen und medizinisch-technischen Voraussetzungen im Sinne des § 73 a SGB V für die in diesem Vertrag vereinbarte Versorgung entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und des medizinischen Fortschritts erfüllen. Sie stellen eine an dem Versorgungsbedarf der Versicherten orientierte Zusammenarbeit zwischen allen an dieser Versorgung Beteiligten sicher.

§ 2

Versorgungsinhalte

- (1) Die Behandlung mit klassischer Homöopathie besteht aus spezifisch-ärztlich homöopathischen Leistungen zur Behandlung chronischer und akuter Erkrankungen und der homöopathischen Medikation mit Einzelmitteln nach den spezifischen Regeln der homöopathischen Heilkunde.

Diese ärztlichen Leistungen umfassen:

- a. homöopathische Erstanamnese
vom Beginn des 13. Lebensjahres an
nach homöopathisch-individuellen Gesichtspunkten mit schriftlicher Aufzeichnung zur Einleitung einer homöopathischen Behandlung einmal je Krankheitsfall.
(Mindestdauer 60 Minuten)

Diese Leistung ist innerhalb eines Jahres höchstens einmal abrechnungsfähig.

- b. homöopathische Erstanamnese
bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
nach homöopathisch-individuellen Gesichtspunkten mit schriftlicher Aufzeichnung zur Einleitung einer homöopathischen Behandlung einmal je Krankheitsfall.
(Mindestdauer 40 Minuten)

Diese Leistung ist innerhalb eines Jahres höchstens einmal abrechnungsfähig.

- c. Repertorisation

Diese Leistung ist innerhalb eines Jahres höchstens zweimal abrechnungsfähig.

- d. homöopathische Analyse

Diese Leistung ist innerhalb eines Jahres höchstens zweimal abrechnungsfähig.

- e. homöopathische Folgeanamnese
(Mindestdauer 30 Minuten)

Diese Leistung ist höchstens einmal pro Quartal abrechnungsfähig.

- f. homöopathische Folgeanamnese
(Mindestdauer 15 Minuten)

Diese Leistung ist höchstens zweimal pro Quartal abrechnungsfähig.

- g. homöopathische Beratung
(Mindestdauer 7 Minuten)

Diese Leistung ist höchstens fünfmal pro Quartal abrechnungsfähig.

Neben der Durchführung der ärztlichen Leistungen erklärt sich der homöopathisch tätige Vertragsarzt unter Servicegesichtspunkten für eingeschriebene Versicherte der IKK Sachsen bereit, eine zeitnahe Terminvergabe, in der Regel 4 Wochen, zu ermöglichen und geeignete Termine für Berufstätige anzubieten, z. B. durch eine Abend- (nach 18.00 Uhr) oder eine Wochenendsprechstunde.

§ 3

Teilnahme von Versicherten

- (1) An diesem Vertrag können Versicherte der IKK Sachsen, teilnehmen, wenn sie bereit sind, einen homöopathisch tätigen, nach diesem Vertrag zugelassenen Vertragsarzt und sich mit Einzelmitteln nach den Regeln der Homöopathie behandeln zu lassen. Die Teilnahme der Versicherten ist freiwillig.
- (2) Der Versicherte erklärt seine Teilnahme an diesem Vertrag mit der Unterschrift unter der Teilnahmeerklärung (Anlage 1). Die Einschreibung erfolgt bei einem der teilnehmenden Vertragsärzte. Die Einschreibung erfolgt in dreifacher Ausfertigung, wobei 1 Exemplar beim Versicherten und 1 Exemplar beim Vertragsarzt verbleibt. Das dritte Exemplar leitet der teilnehmende homöopathisch tätige Vertragsarzt mit der Quartalsabrechnung an die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen (KV Sachsen) zur Übermittlung an die IKK Sachsen weiter. Sucht der Versicherte einen vertretenden, an diesem Vertrag teilnehmenden Vertragsarzt im Rahmen dieser Versorgung auf, so legt er diesem seine Teilnahmeerklärung vor. Jedes Exemplar der Teilnahmeerklärung ist vom Vertragsarzt mit Unterschrift und Vertragsarztstempel zu versehen. Die freie Arztwahl der Versicherten wird durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt.
- (3) Mit der Einschreibung in diesen Vertrag wählt der Versicherte einen teilnehmenden homöopathisch tätigen Vertragsarzt. Es steht dem Versicherten frei, den betreuenden homöopathisch tätigen Vertragsarzt zu wechseln. Hierfür unterschreibt der Versicherte bei seinem neuen Vertragsarzt erneut eine Teilnahmeerklärung.
- (4) Die IKK Sachsen informiert ihre Versicherten umfassend über die Leistungen nach diesem Vertrag.
- (5) Die Versicherten können ihre Teilnahme jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung erfolgt gegenüber dem Vertragsarzt, bei dem die Teilnahmeerklärung hinterlegt ist. Der Arzt informiert zeitnah die IKK Sachsen über die Kündigung des Versicherten.
- (6) Innerhalb dieses Vertrages ist die Praxisgebühr nach § 28 Abs. 4 SGB V durch den betreuenden homöopathischen Vertragsarzt zu erheben, sofern der Versicherte diese im entsprechenden Quartal noch nicht entrichtet hat. Die geleistete Praxisgebühr wird dem Versicherten durch den Arzt quittiert.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen der Vertragsärzte

Zur Durchführung einer Behandlung mit klassischer Homöopathie nach diesem Vertrag sind Vertragsärzte berechtigt, die eine entsprechende Ausbildung absolviert haben und gemäß der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer die Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ oder ein Homöopathie-Diplom führen, ihre Teilnahme gegenüber der KV Sachsen erklärt und eine Teilnahme genehmigung erhalten haben.

Die Qualifikation ist durch Vorlage der Urkunde der Sächsischen Landesärztekammer bei der KV Sachsen vor Erbringung der Leistungen nachzuweisen. Die entsprechende Abrechnungsgenehmigung erteilt die KV Sachsen.

Die IKK Sachsen erhält monatlich eine historisierte Aufstellung der teilnehmenden Vertragsärzte (Anlage 3). Näheres wird zwischen den Vertragspartnern gesondert geregelt.

Die teilnehmenden Vertragsärzte verpflichten sich, im Umfang von 20 Stunden pro Jahr an homöopathischen Fortbildungen und homöopathischen Qualitätszirkeln gemäß der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer teilzunehmen. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist gegenüber der KV Sachsen nachzuweisen. Die Fortbildungsnachweise müssen bis spätestens 1. Mai für das vorangehende Jahr bei der KV Sachsen eingereicht sein. Sofern trotz Aufforderung bis zum 31. Mai eines Jahres die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden, entfällt ab dem dritten Quartal die Abrechnungsgenehmigung.

Für Ärzte mit dem Homöopathiediplom des deutschen Zentralvereins für homöopathische Ärzte gilt diese Regelung analog. Allerdings ist der Nachweis über die Fortbildung im Umfang von 100 Stunden alle fünf Jahre zu erbringen.

§ 5

Teilnahmevoraussetzungen für Vertragsärzte

- (1) An dem Vertrag können sächsische Vertragsärzte teilnehmen. Sie verpflichten sich, die Versicherten soweit möglich nach den Regeln der klassischen Homöopathie mit Einzelmitteln zu behandeln.
- (2) Die teilnehmenden Vertragsärzte verpflichten sich, das Verfahren der Einschreibung der Versicherten durchzuführen. Dies bedeutet nach vorausgegangener Information des Versicherten, die Entgegennahme und Aufbewahrung der Teilnahmeunterlagen (zur Einschreibung und zu einer eventuellen Kündigung) gemäß der gesetzlichen Bestimmungen. Ferner händigt der teilnehmende Vertragsarzt dem Versicherten ein Exemplar der Teilnahmeerklärung des Versicherten aus. Alle Exemplare sind vom teilnehmenden Vertragsarzt mit Vertragsarztstempel und Unterschrift zu versehen.
- (3) Die Teilnahme an diesem Vertrag ist freiwillig. Die teilnehmenden Vertragsärzte erklären ihre Teilnahme an diesem Vertrag gegenüber der KV Sachsen und der IKK Sachsen durch Unterzeichnung einer Teilnahmeerklärung (Anlage 2). Der Vertragsarzt ist vom Zeitpunkt des Zugangs dieser Erklärung bei der KV Sachsen berechtigt, Leistungen nach diesem Vertrag zu erbringen – vorausgesetzt, er erfüllt die Bestimmungen dieses Vertrages.
- (4) Die Teilnahme endet unabhängig vom Vorliegen des Ausschlusses gemäß § 10, wenn der Vertragsarzt in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Quartalsende gegenüber der KV Sachsen die Kündigung seiner Teilnahme erklärt. Sollte dieser Vertrag durch Kündigung zwischen den Vertragsparteien enden, werden die teilnehmenden Vertragsärzte über die Beendigung durch die KV Sachsen in geeigneter Form umgehend informiert. Die Rechte aus diesem Vertrag enden mit der Beendigung dieses Vertrages.
- (5) Die Erstausstattung der Vertragsarztpraxen mit Teilnahmeerklärungen (Anlage 2) wird durch die IKK Sachsen direkt an die teilnehmenden Vertragsärzte verteilt. Die KV Sachsen informiert hierzu die Teilnehmer. Die Kosten für den Druck und

Versand der Materialien (Teilnahmeerklärungen als Durchschreibexemplar) werden durch die IKK Sachsen getragen.

§ 6 Vergütung

- (1) Die IKK Sachsen vergütet die erbrachten Leistungen entsprechend Absatz 2 durch Zahlung an die KV Sachsen mit befreiender Wirkung. Die Vergütung erfolgt außerbudgetär.
- (2) Folgende Vergütungen für homöopathische ärztliche Leistungen können im Rahmen dieser Vereinbarung abgerechnet werden:

2.1. homöopathische Erstanamnese **EUR 90,00**
GOP 99199A

vom Beginn des 13. Lebensjahres an
nach homöopathisch-individuellen Gesichtspunkten mit schriftlicher Aufzeichnung zur Einleitung einer homöopathischen Behandlung einmal je Krankheitsfall. (Mindestdauer 60 Minuten)

Diese Leistung ist innerhalb von vier aufeinander folgenden Quartalen (Krankheitsfall) höchstens einmal abrechnungsfähig, aber nicht neben der Leistung nach Ziffer 2 im selben Krankheitsfall.

2.2. homöopathische Erstanamnese **EUR 60,00**
GOP 99199B

bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
nach homöopathisch-individuellen Gesichtspunkten mit schriftlicher Aufzeichnung zur Einleitung einer homöopathischen Behandlung einmal je Krankheitsfall. (Mindestdauer 40 Minuten)

Diese Leistung ist innerhalb von vier aufeinander folgenden Quartalen (Krankheitsfall) höchstens einmal abrechnungsfähig, aber nicht neben der Leistung nach Ziffer 1 im selben Krankheitsfall.

2.3. Repertorisation **EUR 20,00**
GOP 99199C

Diese Leistung ist innerhalb von vier aufeinander folgenden Quartalen (Krankheitsfall) höchstens zweimal erstattungsfähig.

2.4. homöopathische Analyse **EUR 20,00**
GOP 99199D

Diese Leistung ist innerhalb von vier aufeinander folgenden Quartalen (Krankheitsfall) höchstens zweimal abrechnungsfähig.

2.5. homöopathische Folgeanamnese **EUR 45,00**
GOP 99199E

(Mindestdauer 30 Minuten)
Diese Leistung ist höchstens einmal pro Quartal (Behandlungsfall) abrechnungsfähig. Diese Leistung ist nur abrechenbar nach Erbringen der Leistungen nach Ziffer 1 oder 2, aber nicht neben 1, 2, 6 und 7 am selben Tag.

- 2.6. homöopathische Folgeanamnese **EUR 22,50**
(Mindestdauer 15 Minuten) **GOP 99199F**

Diese Leistung ist höchstens zweimal pro Quartal (Behandlungsfall) abrechnungsfähig.

Diese Leistung ist nur abrechenbar nach Erbringen der Leistungen nach Ziffer 1 oder 2, aber nicht neben 1, 2, 5 und 7 am selben Tag.

- 2.7. homöopathische Beratung **EUR 10,00**
(Mindestdauer 7 Minuten) **GOP 99199G**

Diese Leistung ist höchstens fünfmal pro Quartal (Behandlungsfall) abrechnungsfähig.

Diese Leistung ist nur abrechenbar nach Erbringen der Leistungen nach Ziffer 1 oder 2, aber nicht neben 1, 2, 5 und 6 am selben Tag.

- (3) Der Vertragsarzt ist nicht berechtigt, darüber hinaus für homöopathische Leistungen eine privatärztliche Vergütung von dem Versicherten zu verlangen.

§ 7

Medikation

Die Kosten für nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abrechnungsfähige homöopathische Arzneimittel werden von der IKK Sachsen nicht übernommen. Die Verordnung dieser Leistungen erfolgt für den Versicherten durch den teilnehmenden Vertragsarzt jedoch unentgeltlich.

§ 8

Abrechnungsverfahren

- (1) Die ärztlichen Leistungen sind vom Vertragsarzt nach Ablauf des Quartals, in dem die Leistungen erbracht wurden, gemäß § 6 über die KV Sachsen abzurechnen.
- (2) Die KV Sachsen
 - a) weist der IKK Sachsen die abgerechneten Leistungen im Formblatt 3 (KA 400, Kap. 99, Abschnitt 3, Unterabschnitt 16) bis zur Ebene 6 aus,
 - b) führt die Abrechnung der ärztlichen Leistungen unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages durch und
 - c) übernimmt die sachliche und rechnerische Prüfung der abgerechneten ärztlichen Leistungen auf Basis der Bestimmungen dieses Vertrages.
- (3) Die IKK Sachsen vergütet die erbrachten ärztlichen Leistungen durch Zahlung an die KV Sachsen in Analogie der Regelungen der Gesamtvergütung.
- (4) Die KV Sachsen ist berechtigt, die üblichen Verwaltungskosten gegenüber den teilnehmenden Vertragsärzten in Abzug zu bringen.

§ 9

Ärztliche Schweigepflicht/Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn der Versicherte gemäß § 5 Abs. 2 eingewilligt hat.
- (2) Die Vertragspartner unterliegen hinsichtlich der persönlichen Daten der Versicherten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber dem MDK und der IKK Sachsen, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Umsetzung des Vertrages erforderlich sind. Die Vertragsparteien verpflichten ihre Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht und der Datenschutzbestimmungen.
- (3) Die Vertragspartner werden die von ihnen zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen beauftragen Dritten ihrerseits nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Geheimhaltung verpflichten. Die Vertragspartner sind über die Beauftragung Dritter im Vorfeld zu informieren.

§ 10

Haftung

- (1) Für die Rechtsbeziehungen nach diesem Vertrag gelten die Vorschriften des BGB.
- (2) Die Haftung der einzelnen Leistungserbringer ist jeweils auf deren eigene Behandlung beschränkt. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Leistungserbringer ist ausgeschlossen.

§ 11

Fachbeirat

- (1) Es wird ein Fachbeirat gebildet. Der Fachbeirat besteht aus 2 Vertretern der KV Sachsen sowie aus 2 Vertretern der IKK Sachsen. Bei Bedarf kann ein homöopathisch tätiger Vertragsarzt als Sachverständiger ohne eigenes Stimmrecht zu dem Fachbeirat geladen werden.
- (2) Der Fachbeirat steuert die Durchführung dieses Vertrages.
- (3) Der Fachbeirat trifft seine Beschlüsse mehrheitlich. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (4) Zu seinen Aufgaben zählen:
 - Festlegung von Kennzahlen und Controllingzielen im Hinblick auf die Vertragsziele,
 - Festlegung eines Informationskonzeptes und die Optimierung der Zielerreichung,
 - Auswertung der Versorgungsaufträge, insbesondere von neuen Versorgungsformen,
 - Außerdem kann der Fachbeirat Vorschläge für die Weiterentwicklung der Vertragsinhalte erarbeiten.

- (5) Die Kosten für die Tätigkeit im Fachbeirat trägt jede der beteiligten Parteien für die von ihr entsandten Vertreter.

§ 12 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 13 Beitritt

- (1) Nach Unterzeichnung dieses Vertrages besteht für weitere Innungskrankenkassen die Möglichkeit, durch schriftliche Erklärung neben der IKK Sachsen diesem Vertrag beizutreten. Der Beitritt bedarf der einvernehmlichen Zustimmung der Vertragspartner. Die Information ist mindestens 4 Wochen vor Beginn des Quartals, ab welchem die neue Kasse beitritt, der KV Sachsen bekannt zu geben. Mit dem Beitritt gelten die beigetretenen Krankenkassen als gleichberechtigte Vertragspartner und akzeptieren die Regelungen dieses Vertrages inklusive der Anlagen.
- (2) Im Falle eines Zusammenschlusses einer beigetretenen Krankenkasse mit einer anderen Krankenkasse gilt dieser Vertrag für die hieraus entstandene Krankenkasse weiter.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages hiervon unberührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für eine Vertragspartei derart wesentlich war, dass ihr ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zugemutet werden kann. Die Vertragspartner ersetzen die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am nächsten kommen. Die Parteien werden sich bemühen, Unstimmigkeiten, die sich in Verbindung mit diesem Vertrag ergeben sollten, gütlich beizulegen.

§ 15 Inkrafttreten/Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2009 in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende, erstmals zum 31. Dezember 2009, gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Für den Fall, dass im EBM eine diesem Vertrag vergleichbare Regelung aufgenommen wird, vereinbaren die Vertragspartner, diesen Vertrag unverzüglich einvernehmlich anzupassen. Die Abrechnung künftiger inhaltlich identischer EBM-Ge-

bührenordnungspositionen ist ab Inkrafttreten der entsprechenden EBM-Gebührenordnungspositionen neben diesem Vertrag ausgeschlossen.

- (3) Der Vertrag kann außerordentlich, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nach Absatz 1, gekündigt werden, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V eine ablehnende Entscheidung zur Kostenübernahme für homöopathische Behandlungen, die in diesem Vertrag geregelt sind, trifft. Sollte die Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses nur Teile dieses Vertrages betreffen, so vereinbaren die Vertragspartner, unverzüglich Verhandlungen darüber aufzunehmen, ob eine Fortsetzung des Vertrages über die restlichen Regelungen sinnvoll ist.
- (4) Verändern sich die gesetzlichen Grundlagen, wird dieser Vertrag an die neuen gesetzlichen Grundlagen vertraglich angepasst. Entfallen die gesetzlichen Grundlagen endet dieser Vertrag mit dem Datum des Wegfalls der gesetzlichen Grundlagen.
- (5) Die KV Sachsen informiert die teilnehmenden Vertragsärzte im Falle der Beendigung dieses Vertrages.

Dresden, den 28.11.2008

gez. Ludwig

.....

IKK Sachsen
Gerd Ludwig
Vorstand

gez. Heckemann

.....

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
Dr. med. Klaus Heckemann
Vorstandsvorsitzender

Anlagenverzeichnis:

	Seite
Anlage 1: Teilnahmeerklärung – Versicherter	15
Anlage 2: Teilnahmeerklärung – Vertragsarzt	16
Anlage 3: Historisiertes Arztverzeichnis (noch nicht belegt)	

Anlage 1

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Name, Vorname des Versicherten		geb. am
Kassen-Nr.	Versicherten-Nr.	Status
Betriebsstätten-Nr.	LANR	Datum



Teilnahme- und Einverständniserklärung für Versicherte

zu dem Vertrag über die vertragsärztliche Behandlung mit klassischer Homöopathie zwischen der KV Sachsen und der IKK Sachsen vom 01.01.2009

Patienteninformation

Durch diesen Vertrag wird für die Versicherten der IKK Sachsen der Zugang zu adäquater Beratung und Behandlung mit der klassischen Homöopathie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung ermöglicht. Die teilnehmenden Ärzte verfügen über eine besondere Qualifikation auf dem Gebiet der klassischen Homöopathie.

Die Homöopathie ist eine Behandlungsmethode der besonderen Therapierichtungen, die Krankheiten mit potenzierten Arzneimitteln behandelt, die beim Gesunden dem Krankheitsbild möglichst ähnliche Symptome hervorrufen. Die Anwendung einer homöopathischen Therapie ist grundsätzlich bei solchen Erkrankungsformen indiziert, bei denen eine Heilung oder Linderung durch spezifisches therapeutisches Ansprechen von potentiell noch vorhandenen Selbstheilungskräften zu erwarten ist.

Leistungsinhalt dieses Vertrages sind spezifisch-ärztlich homöopathische Leistungen zur Behandlung chronischer und akuter Erkrankungen und die Empfehlung der homöopathischen Medikation mit Einzelmitteln nach den spezifischen Regeln der homöopathischen Heilkunde.

Die Teilnahme an dieser Versorgung ist freiwillig. Eine Beendigung ist jederzeit durch eine schriftliche Kündigungserklärung gegenüber dem betreuenden Arzt möglich.

Erklärung

- Ja, ich will an dem Vertrag zur „vertragsärztlichen Behandlung mit klassischer Homöopathie“ der IKK Sachsen teilnehmen und erkläre meine Bereitschaft, mich nach den Regeln der klassischen Homöopathie beraten und behandeln zu lassen.
- Ja, ich bin damit einverstanden, dass meine Daten, sofern sie zur Erfüllung der sich aus dem oben genannten Vertrag ergebenden Aufgaben dienen, unter strenger Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz (§§ 67 ff. SGB X und BDSG), der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses (§ 35 SGB I) unter den beteiligten Leistungserbringern ausgetauscht und bei diesen gespeichert werden dürfen. Zu Abrechnungszwecken darf die IKK Sachsen bzw. die KV Sachsen meine Abrechnungsdaten von an diesem Vertrag teilnehmenden Leistungserbringern erhalten. Diese Daten werden nach Abschluss der Behandlung bzw. Abrechnung unter Beachtung der gesetzlichen Fristen gelöscht.

Die Hinweise zum Datenschutz habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen. Eine Durchsicht dieses Hinweisblattes wurde mir ausgehändigt.

Stempel und Unterschrift des Vertragsarztes

Datum, Ort _____

Unterschrift des Versicherten

Anlage 2



**Teilnahmeerklärung für Vertragsärzte
zu dem Vertrag über die vertragsärztliche Behandlung mit klassischer Homöopathie
zwischen der KV Sachsen und der IKK Sachsen vom 01.01.2009**

Stammdaten (Bitte deutlich lesbar eintragen!)

Titel, Vorname, Name		Fachrichtung	
Straße, Haus-Nr.		PLZ, Ort	
LANR	Telefon	Telefax	

Hiermit erkläre ich als unterzeichnende Ärztin/Arzt meine Teilnahme an dem oben genannten Vertrag zwischen der KV Sachsen und der IKK Sachsen.

1. Ich bin umfassend über die Ziele und Inhalte des von den Vertragspartnern abgeschlossenen Vertrages informiert und verpflichte mich zur Einhaltung aller Regeln des oben genannten Vertrages.
2. Mir ist bekannt, dass meine Teilnahme freiwillig ist, sie mit dem Tag des Zugangs meiner Teilnahmeerklärung bei der KV Sachsen beginnt und dass ich die Beendigung meiner Teilnahme in schriftlicher Form mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines jeden Quartals gegenüber der KV Sachsen und der IKK Sachsen erklären kann.
3. Bei Verstoß gegen meine vertraglichen Verpflichtungen kann ich von der Teilnahme am oben genannten Vertrag ausgeschlossen werden (§ 4).
4. Ich erfülle die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 4 des Vertrages
 - Zusatzbezeichnung „Homöopathie“
 - Homöopathie-Diplom

Zum Nachweis ist eine Kopie der Urkunde beizufügen.

Ich verpflichte mich, die Fortbildungen der Sächsischen Landesärztekammer gemäß § 4 des Vertrages durchzuführen und diese gegenüber der KV Sachsen bis zum 1. Mai des Folgejahres nachzuweisen.

- (5. Ich verpflichte mich bei meiner Tätigkeit die für die verschiedenen Phasen der Datenverarbeitung (Erheben, Verarbeiten und Nutzen) personenbezogener Daten geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz (§§ 67 ff. SGB X und BDSG), der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses (§ 35 SGB I) zu beachten, die schriftliche Einwilligung des Patienten einzuholen sowie den Patienten ausreichend über Form und Folgen der beabsichtigten Datenerhebung und -verarbeitung zu unterrichten.
6. Ich bin mit der Veröffentlichung meines Namens und der Praxisadresse in einem Teilnehmerverzeichnis und der Weitergabe an interessierte Patienten einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift, Vertragsarztstempel